

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Professor Dr. Frank Arloth,

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz, München

Detlev Böenkamp, Chefsyndikus

Hella KGaA Hueck & Co., Lippstadt

Professor Dr. Markus Gehrlein,

Richter am Bundesgerichtshof a. D.,
Karlsruhe

Karin E. Geissl, Rechtsanwältin,

Attorney at Law, Freshfields Bruckhaus
Deringer LLP, München

Dr. Peter Gladbach,

Rechtsanwalt, AUDI AG, Ingolstadt

Professor Dr. Christian Heinrich,

Katholische Universität, Ingolstadt

Dr. Uta Karen Klawitter,

General Counsel AUDI AG, Ingolstadt

Professor Dr. Thomas Klindt,

Rechtsanwalt, Noerr LLP, München

Nora Klug, LL.M.,

General Counsel Robert Bosch GmbH,
Stuttgart

Dr. Thomas Laubert,

General Counsel Daimler AG, Stuttgart

Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning,

Rechtsanwalt Mönning Feser Partner,
Aachen

Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting,

Universität zu Köln

Dr. Jürgen Reul,

Leiter Aufsichtsratsangelegenheiten
und Corporate Governance BMW AG

Professor Dr. Jens M. Schmittmann,

Rechtsanwalt, FOM Hochschule, Essen

Dr. Reinhard Siegert, Rechtsanwalt,

Heuking Kühn Lüer Wojtek, München

Dr. Martin Wagener,

Rechtsanwalt, Ingolstadt

SCHRIFTFLEITUNG

Ass. iur. Wiebke Schlosser

- Nora Klug, LL.M.
73 **Deutschland schafft Rechtsrahmen für autonomes Fahren und gestaltet den Übergang zu international harmonisierten Vorschriften**
- Dr. Christoph Schork, LL.M. und Birgit Schreier
74 **Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine Herausforderung (auch) für die deutsche Automobilindustrie**
- Thomas Kahl
80 **Datenschutz im Connected Vehicle Umfeld – Neue Guidelines des EDPB**
- Dr. Marc Ruttloff und Rebecca Schulga
85 **Digitalisierung im Verkehrssektor – Regulierungsbedarf im PBefG und im StVG!**
- Dr. Martin Mekat, M. Jur. (Oxford)
93 **Die Europäische Sammelklage – Umsetzungsbedarf und die Umsetzungsmöglichkeiten in Deutschland**
- Steven Kleemann, LL.M. und Prof. Dr. Clemens Arzt
99 **Das Gesetz zum „autonomen“ Fahren in Deutschland**
- Alexander Yoshi Matsumoto
106 **Strafprozessuale Auskunftserteilungen: Aufwandsregulierung bei Automobilunternehmen**
- Dr. Andreas Ottofülling
112 **Das „neue“ UWG – Auswirkungen auf die Automobilbranche**
- Philippe Woesch, LL.M.
118 **Die Finanzierung der Automobilindustrie – Eine Transformation mit Risiko und Potential**
- Dr. Reinhard Siegert
136 **Missbrauch von Marktmacht im Kfz-Vertrieb? Die PSA-Entscheidung des österreichischen OGH im Überblick**
Anmerkung zu OGH, Beschl. v. 17.2.2021 – 16 Ok 4/20d

Aufsätze

RA Dr. Christoph Schork, LL.M., Köln und RAin Birgit Schreier, Hamburg*

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine Herausforderung (auch) für die deutsche Automobilindustrie

Der Bundestag hat im Endspurt der Legislaturperiode das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten verabschiedet. Am 25.6.2021 hat das Gesetz den Bundesrat passiert und wurde am 16.7.2021 vom Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet. In Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe sind ab dem 1.1.2023 verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette für die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt nachzukommen. Der Gesetzgeber hat sich nach intensiver Diskussion grundsätzlich gegen eine privatrechtliche Haftung und für die behördliche Durchsetzung entschieden. Neu ist eine rechtliche Verantwortung des Unternehmens für den Geschäftsbereich eines Dritten. Unternehmen sollen zukünftig für das Verhalten ihrer Tochter- und Zulieferunternehmen verantwortlich sein. Für die Automobilindustrie mit ihrer globalen Vernetzung und ihren komplexen Lieferbeziehungen kann ein deutsches Lieferkettengesetz zum Prüfstein der globalen Wettbewerbsfähigkeit werden. Nur mit transparenten Strukturen in den Lieferbeziehungen und einer Anpassung der Compliance-Systeme werden sich die neuen gesetzlichen Anforderungen in der Automobilindustrie umsetzen lassen.

I. Hintergrund

Ausgangspunkt der Diskussion um die Verantwortung von Unternehmen für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten waren die 2011 von den Vereinten Nationen verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Bundesregierung erarbeitete daraufhin 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP), der auf eine Umsetzung der UN-Leitprinzipien durch Freiwilligkeit und Selbstregulierung setzte. Bei der im Jahre 2020 durchgeführten Evaluation erfüllten jedoch weniger als 20 % der teilnehmenden Unternehmen die Vorgaben des NAP.¹ Es folgte eine intensive politische Debatte, bei der einer der umstrittensten Aspekte die Frage nach der zivilrechtlichen Haftung deutscher Unternehmen für Schäden von Arbeitnehmern durch Menschenrechtsverletzungen der Zulieferer im Ausland war. Der vom Gesetzgeber gewählte Kompromiss besteht darin, dass durch das Gesetz keine zusätzliche zivilrechtliche Anspruchsgrundlage über die bisherige Rechtslage hinaus begründet wird. Damit bliebe es weiterhin grundsätzlich bei der Haftung nach dem Recht des Staates, in dem der Schaden eintritt. Diese Rechtslage bestand zum Beispiel bei den vor dem Landgericht Dortmund geltend gemachten Ansprüchen gegen einen großen deutschen Textildiscounter nach einem Brand in einer Zuliefer-

erfabrik in Pakistan; dabei sah das deutsche Gericht die Ansprüche als nach pakistanischem Recht verjährt an.²

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden auch „LkSG“) begründet also keine neue zivilrechtliche Haftungsgrundlage, verpflichtet die betroffenen Unternehmen aber, ihren eigenen Geschäftsbereich und ihre Lieferketten – abgestuft nach Einflussmöglichkeiten – auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu prüfen. International ist Deutschland damit nicht allein: In Frankreich gilt seit 2017 ein Gesetz zur Beachtung der Menschenrechte („loi de vigilance“), Großbritannien etablierte 2015 Berichtspflichten für Unternehmen im Wege des *Modern Slavery Act*, und die Niederlande nahmen mit dem Gesetz zum Verbot der Kinderarbeit („Wet Zorgplicht Kinderarbeid“) den besonders kritischen Bereich der Kinderarbeit in den Fokus. Es spricht viel dafür, dass die aktuelle Fassung des LkSG nur einen vorläufigen Boxenstopp im Rennen um eine verantwortungsvolle Gestaltung der Lieferketten darstellen könnte: Das Europäische Parlament und der EU-Justizkommissar haben sich bereits für eine noch weitreichendere Regelung auf Unionsebene ausgesprochen.³ Die EU-Kommission will einen Richtlinienvorschlag in diesem Jahr vorlegen. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz müsste dann noch einmal (der Voraussicht nach) deutlich verschärft werden.

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und stellt den Anwendungsbereich (hierzu unter II.1.), die geschützten Rechtspositionen (hierzu unter II.2.), die unternehmerischen Sorgfaltspflichten (hierzu unter II.3.), die behördliche Durchsetzung und Sanktionsmöglichkeiten (hierzu unter II.4.) sowie die Frage nach einer zivilrechtlichen Haftungsgrundlage (hierzu unter II.5.) dar. Zwar setzt die Automobilbranche zunehmend auf regionale Lieferketten; gerade bei den Schlüsseltechnologien Batterien und Halbleiter ist sie aber stark vom asiatischen Markt abhängig⁴. Für die deutsche Wirtschaft bedeutet das Gesetz eine zusätzliche Herausforderung im internationalen Wettbewerb (hierzu unter III.). Den Anforderungen des Gesetzes werden die Unternehmen nur gerecht, wenn sie ihre Compliance-Systeme erwei-

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. III.

- 1 NAP-Monitoring, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussen-wirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010> (Abruf: 27.6.2021).
- 2 Vgl. *Keilmann/Schmidt*, WM 2021, 717, 719; Verfahren vor dem LG Dortmund, Urt. v. 10.1.2019 – 7 O 95/15, IPRax 2019, 317.
- 3 Vgl. *Schmidt*, NZG 2021, 435.
- 4 <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/specials/special/eu/beschaffungsmaerkte-der-deutschen-automobilindustrie-619998> (Abruf: 1.7.2021).

tern und Transparenz für ihre Lieferketten schaffen (hierzu unter IV.).

II. Regelungsinhalte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

1. Anwendungsbereich

Adressaten des neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind alle Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Ob der Anwendungsbereich des Gesetzes für die Geschäftstätigkeit eines konkreten Unternehmens eröffnet ist, hängt allerdings von zwei Kriterien ab, nämlich von dem Sitz in Deutschland (territorialer Bezug) und der Größe des Unternehmens (Mitarbeiterzahl).

Das Gesetz greift für Unternehmen, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland haben und in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Ab 2024 wird diese Schwelle auf 1 000 Arbeitnehmer abgesenkt. Ausländische Unternehmen sind erfasst, wenn sie eine Zweigniederlassung im Inland betreiben und dort die Arbeitnehmerzahlen regelmäßig erreicht werden.

Die genannten Mitarbeiterzahlen dürften vor dem Hintergrund der Zurechnungen im Konzernverbund bei Unternehmen der Automobilbranche regelmäßig erreicht sein. Gerade der Automobilzuliefererbereich setzt aus Gründen der Flexibilisierung oft auch über einen längeren Zeitraum Leiharbeiter ein. Sind diese länger als sechs Monate im Unternehmen beschäftigt, werden sie bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahlen mitberücksichtigt.

2. Geschützte Rechtspositionen: menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Hinsichtlich der geschützten Rechtspositionen verweist der Gesetzgeber zunächst auf die in den Nummern 1 bis 11 der in der Anlage aufgeführten internationalen Abkommen zum Schutze der Menschenrechte. Hier ist es durchaus berechtigt, anzumerken, dass der Schutz von Grund- und Menschenrechten im Grundsatz ausschließlich den Staaten obliegt. Die internationalen Abkommen verpflichten die Staaten und richten sich grundsätzlich nicht an Unternehmen.⁵ Das Gesetz durchbricht dies und zieht die Vorgaben der internationalen Abkommen als Leitbilder für die Unternehmen heran.

Der Gesetzgeber hat dies sowie die erhebliche Rechtsunsicherheit, die mit der Verwendung des unbestimmten Begriffs *Menschenrechte* einhergeht, offenbar gesehen und arbeitet daher im Wesentlichen mit den Begriffen der *menschenrechtlichen* und *umweltbezogenen Risiken*. Die von den Unternehmen zu wahrenen Sorgfaltspflichten sollen sich grundsätzlich auf diese Risiken beziehen. Ein solches Risiko im Sinne des Gesetzes ist gemäß § 2 Abs. 2 LkSG ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der in dem Gesetz genannten Verbote droht. Hierzu führt der Gesetzgeber in einem Katalog unter anderem die Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit, das Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen, das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, das Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, der Religion oder der politischen Ansicht im

Arbeitsleben sowie das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns auf. Genannt sind aber auch Umwelteinwirkungen, die schädliche Auswirkungen auf Landwirtschaft, Trinkwasser oder den Zugang zu Sanitäreinrichtungen haben oder gesundheitsschädigend sind. Das Gesetz verweist zudem auf drei Umweltabkommen; über die Einbeziehung weiterer Umweltabkommen konnten sich die beteiligten Ministerien offenbar nicht einigen.⁶ Schließlich erweitert der Gesetzgeber mit der Auffangklausel in § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG die Sorgfaltspflichten auf jedes Tun oder pflichtwidrige Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3. Sorgfaltspflichten im Sinne des Gesetzes

Das Gesetz verpflichtet gemäß § 3 Abs. 1 LkSG die Unternehmen, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, Risiken vorzubeugen oder zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Was ist damit gemeint? Nach der Gesetzesbegründung ist (nur) eine Bemühens- und keine Erfolgspflicht geschuldet.⁷ Unternehmen müssen demnach nicht garantieren, dass in ihren Lieferketten keine Menschenrechte oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden. Sie sollen aber nachweisen, dass sie die in dem Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt haben. Zu diesen Sorgfaltspflichten zählt der Gesetzgeber:

- die Einrichtung eines Risikomanagements,
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit, z. B. durch Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten,
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen,
- die Abgabe einer Grundsatzerklärung,
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern,
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen,
- die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie
- Verfahren zur Dokumentation und Berichterstattung.

Betroffene Unternehmen müssen ihre Compliance-Systeme also um den Baustein der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette erweitern und die unternehmensinternen Prozesse an die Anforderungen des Gesetzes anpassen.

a) Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements

Der Gesetzgeber legt in § 4 Abs. 1 LkSG Grundsätze fest, die bei Einführung und Ausgestaltung des einzurichtenden Risikomanagements zu beachten sind. Dem Unternehmen soll es aufgrund des Risikomanagements möglich sein, menschenrechtliche Risiken und Rechtsgutverletzungen entlang der Lieferkette zu erkennen, zu verhindern, zu beenden oder zumindest zu minimieren.⁸ Die Maßnahmen sollen in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen und Abteilungen verankert werden, etwa im Vorstand, in der Compliance-Abteilung oder im Einkauf. Die Festlegung von betriebs-

⁵ Vgl. *Ehmann*, ZVertriebsR 2021, 141, 143.

⁶ *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, 101, 106.

⁷ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 41.

⁸ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 43.

internen Zuständigkeiten zur Überwachung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten sieht der Gesetzgeber als unerlässlich an. Die Geschäftsleitung soll sich regelmäßig, dies bedeutet zumindest jährlich sowie anlassbezogen, über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten informieren.

Problematisch ist die Unbestimmtheit des Begriffs der Angemessenheit, zumal eine fehlerhafte Bewertung eine Verletzung des Gesetzes darstellt, die gemäß § 24 LkSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und weitere Sanktionen zur Folge haben kann. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff der Angemessenheit im Gesetzestext 42 (!) mal und will offenbar ein Gesetz mit Augenmaß schaffen. Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass hierunter die Präzision und Klarheit des Gesetzes leidet.⁹ Um den Unternehmen zumindest eine Hilfestellung an die Hand zu geben, wird das Prinzip der Angemessenheit in § 3 Abs. 2 LkSG erläutert. Demnach bestimme sich aus der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, dem Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher, der typischerweise zu erwartenden Schwere und Umkehrbarkeit der Verletzung sowie nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens, was angemessen sei. Ob damit im Einzelfall, insbesondere wenn allgemeine anerkannte Branchenstandards fehlen, die Handlungsvorgaben hinreichend konkret sind, wird zu Recht bezweifelt.¹⁰

b) Angemessene Risikoanalyse

Zentraler Bestandteil des einzurichtenden Risikomanagements ist die Risikoanalyse gemäß § 5 LkSG. Im Wege der Risikoanalyse soll das Unternehmen die menschenrechtlichen Risiken und das Risiko eines Verstoßes gegen eine umweltbezogene Pflicht, die von seiner Geschäftstätigkeit im eigenen Geschäftsbereich ausgehen oder bei seinem unmittelbaren Zulieferer vorhanden sind, erkennen.¹¹ Erkannte Risiken sind zu gewichten und zu priorisieren. Auf dieser Grundlage soll das Unternehmen entscheiden können, welche Risiken es vornehmlich adressiert, wenn es nicht in der Lage ist, alle Risiken gleichzeitig anzugehen.¹² Der Gesetzgeber verweist wiederum auf die bereits erwähnten und in § 3 Abs. 2 LkSG verankerten Grundsätze zur Angemessenheit. Die Wahl der geeigneten Methode der Informationsbeschaffung und Risikobewertung überlässt der Gesetzgeber grundsätzlich dem Unternehmen. Er nennt in der Gesetzesbegründung allerdings die Möglichkeit von Inspektionen vor Ort und Gespräche mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder deren gewerkschaftlichen Vertretungen als Beispiel für Maßnahmen zur Wahrung der Brand- oder Gebäudesicherheit.¹³ Die Beispiele geben einen Hinweis darauf, dass eine ausschließliche Risikoanalyse am „grünen Tisch“ ohne Informationen über lokale Besonderheiten häufig nicht ausreichen dürfte.¹⁴

Außerdem soll das Unternehmen dafür sorgen, die Ergebnisse der Risikoanalyse an die maßgeblichen Entscheidungsträger im Unternehmen, etwa an den Vorstand oder die Einkaufsabteilung, zu kommunizieren. Die Risikoanalyse ist grundsätzlich einmal im Jahr durchzuführen. Auch hier gilt zudem, dass die Unternehmen anlassbezogen prüfen müssen, soweit sich die Situation wesentlich verändert oder erweitert hat. Dies kann zum Beispiel durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes geboten sein. Zudem sind Erkenntnisse aus dem im Rahmen des Risikomanagements einzurichtenden Hinweisgebersystem zu berücksichtigen.¹⁵

c) Verantwortung für die (gesamte) Lieferkette?

Wirtschaftspolitisch besonders umstritten war die Frage, wie weit die Verantwortung der Unternehmen reicht. Soll das Unternehmen in Deutschland für sämtliche Stufen seiner Wertschöpfungskette prüfen, ob menschenrechtliche Risiken bestehen? Dies dürfte insbesondere bei komplexen Lieferkettennetzwerken in der Praxis geradezu unmöglich sein.¹⁶

Der Gesetzgeber hat sich auch insoweit für einen Kompromiss entschieden: Die Lieferkette bezieht sich nach der gesetzlichen Definition in § 2 Abs. 5 LkSG zunächst auf sämtliche Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie soll alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung und Verwertung von Produkten und für die Dienstleistung erforderlich sind, erfassen – von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden. Dieser sehr weite Ansatz ist nicht nur, aber gerade auch für die Automobilindustrie mit ihren komplexen Lieferkettennetzwerken und der Vielzahl der beteiligten Zulieferer eine echte Herausforderung. Der Forderung, den Begriff der Lieferkette nur auf den Bezug solcher Gegenstände und Leistungen zu beziehen, die elementar und von zentraler materieller Bedeutung für das Geschäftsmodell des Unternehmens sind,¹⁷ ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Konsequenterweise erfasst der Begriff der Lieferkette damit sämtliche vom Unternehmen erworbene Maschinen und Anlagen, Hilfs- und Betriebsstoffe bis hin zum kleinen elektronischen Bauteil in der Autoelektronik.

Gleichwohl unterscheidet der Gesetzgeber in einem nächsten Schritt zwischen dem eigenen Geschäftsbereich sowie zwischen mittelbaren und unmittelbaren Zulieferern. Die Verpflichtung des Unternehmens hängt gemäß § 3 Abs. 2 LkSG von dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Rechtsverletzung ab. Kurz gesagt: Das Unternehmen muss im eigenen Geschäftsbereich und bei seinem unmittelbaren Zulieferer, also seinem unmittelbaren Vertragspartner, den gesamten Katalog des Pflichtenregimes beachten. Demgegenüber sind beim mittelbaren Zulieferer die wesentlichen Maßnahmen (Risikoanalyse, Prävention) nur anlassbezogen geschuldet.

Erlangt das Unternehmen allerdings *substantiierte Kenntnis* von einer möglichen Rechtsverletzung beim mittelbaren Zulieferer, ist das Unternehmen gleichermaßen zur Risikoanalyse, Prävention und Eindämmung der Verletzung verpflichtet. Für die substantiierte Kenntnis reichen nach dem aktualisierten Wortlaut des Gesetzes tatsächliche Anhaltspunkte aus, die eine menschenrechtliche Verletzung oder einen Verstoß gegen eine umweltbezogene Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen. Dies kann sich nach der Gesetzesbegründung auch aus Berichten über die schlechte Menschenrechtslage in der Produktsregion oder die Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu ei-

⁹ Thüsing, ZRP 2021, 97.

¹⁰ Thüsing, ZRP 2021, 97.

¹¹ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 44.

¹² Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 45.

¹³ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 45.

¹⁴ Nietsch/Wiedmann, CCZ 2021, 101, 107.

¹⁵ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 45.

¹⁶ Vgl. Stellungnahme des BDI, <https://bdi.eu/publikation/news/gesetzgeber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten/>, S. 4 (Abruf: 28.6.2021).

¹⁷ Stellungnahme des DAV SN 27/21, Sorgfaltspflichtengesetz <https://anwaltsverein.de/de/newsroom/sn-27-21-sorgfaltspflichtengesetz>, S. 12 (Abruf: 30.6.2021).

ner Branche mit besonderen Risiken ergeben.¹⁸ Ein derartiges Verständnis scheint für den Begriff der *substantiierten Kenntnis* ausgesprochen weit.¹⁹ Gerade für die Unternehmen der Automobilbranche ist die Definition der *substantiierten Kenntnis* für die praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten und für die Frage, ob der Pflichtenkatalog regelmäßig auch bei mittelbaren Zulieferern zur Anwendung kommt, von höchster Relevanz. Denn dann erweitert sich der Aktionsradius auf das Lieferkettennetzwerk, das mitunter bis zu diesem Zeitpunkt für das betroffene Unternehmen nicht vollständig transparent ist.

Missbräuchliche Gestaltungen, mit denen unmittelbare Zulieferer mit Hilfe eines Umgehungsgeschäftes zu mittelbaren Zulieferern avancieren könnten, werden jedenfalls nicht akzeptiert. Unternehmen sollen ihre Einkaufsabteilungen nicht etwa über Briefkastenfirmen abwickeln und sich damit ihrer Sorgfaltspflichten entziehen können. Bei solchen Umgehungsgeschäften gilt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 LkSG der mittelbare Zulieferer wiederum als unmittelbarer Zulieferer.

d) Grundsatzerklärung und Präventionsmaßnahmen

Stellt ein Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu den Präventionsmaßnahmen zählt der Gesetzgeber zunächst die vom Unternehmen gemäß § 6 Abs. 2 LkSG abzugebende Grundsatzerklärung und formuliert für diese inhaltliche Mindestanforderungen²⁰: Sie soll die Menschenrechtsstrategie des Unternehmens beschreiben und darüber informieren, wie das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt. Das Konzept des Risikomanagements ist zu erläutern und die wesentlichen Maßnahmen (Risikoanalyse, Prävention, Abhilfe und Beschwerdeverfahren) sind darzulegen. Außerdem soll das Unternehmen die für seine Geschäftstätigkeit besonders relevanten Risiken unter Bezugnahme auf die einschlägigen internationalen Abkommen benennen. Schließlich soll das Unternehmen seine menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an seine Beschäftigten und Zulieferer adressieren. Die Grundsatzerklärung ist sowohl gegenüber den Beschäftigten, also gegebenenfalls auch gegenüber dem Betriebsrat, als auch gegenüber den unmittelbaren Zulieferern und – so zumindest, maximal weit gefasst, die Gesetzesbegründung²¹ – gegenüber *der Öffentlichkeit* zu kommunizieren. In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung auf der Internetseite, welche bereits heute bezüglich diverser Code of Conducts Standard ist, fortgeführt wird. Obwohl die Grundsatzerklärung formal vom Gesetzgeber als Präventionsmaßnahme bezeichnet wird und damit nur erforderlich wäre, soweit das Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse ein menschenrechtliches Risiko festgestellt hat, ist es für die Praxis zu empfehlen, eine Grundsatzerklärung in jedem Fall vorzuhalten.²²

Das Prinzip der abgestuften Verantwortung wird ferner an den Präventionsmaßnahmen im eigentlichen Sinne deutlich, die den Unternehmen im Falle eines festgestellten Risikos auferlegt sind. Auch hier unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Maßnahmen, die im eigenen Geschäftsbereich zu ergreifen, und solchen Maßnahmen, die gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer zu verankern sind. Im eigenen Geschäftsbereich ist zunächst die in der Grundsatzerklärung beschriebene Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen umzusetzen.

Als Beispiel nennt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung eine Strategie zur Lieferantenauswahl sowie die Festlegung von Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen einen Lieferantenkodex. Zudem sollen die Unternehmen geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken entwickeln, durch die festgestellte Risiken verhindert oder vermindert werden. Der Gesetzgeber verweist darauf, welchen Einfluss Lieferzeiten, Einkaufspreise oder die Dauer von Vertragsbeziehungen darauf haben können, ob ein menschenrechtliches Risiko bei einem Zulieferer vermieden oder verstärkt werde. Durch Schulungen oder Fortbildungen solle sichergestellt werden, dass die Beschäftigten die Menschenrechtsstrategie sowie die Verhaltenskodizes kennen. Die Maßnahmen sollen durch risikobasierte Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie überprüft wird, abgesichert werden.

Gegenüber dem unmittelbaren Zulieferer soll das Unternehmen die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl seiner Vertragspartner berücksichtigen und als festen Bestandteil seiner Lieferantenbewertung führen.²³ Außerdem soll das Unternehmen sich von seinem Vertragspartner zusichern lassen, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einzuhalten und auch gegenüber eigenen Lieferanten weiterzugeben. Die betroffenen Unternehmen müssen also sogenannte Weitergabeklauseln in die Lieferverträge bzw. Lieferantenkodizes aufnehmen. Diese seien, so merkt der Gesetzgeber an, so auszugestalten, dass die Anforderungen auch nach Vertragsschluss in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Risikoanalyse angepasst werden könnten.²⁴ Es ist somit geboten, entsprechende Öffnungsklauseln in die mit den unmittelbaren Zulieferern abzuschließenden Lieferantenkodizes aufzunehmen. Die Durchführung der vertraglichen Zusicherung soll darüber hinaus durch Schulungen abgesichert werden. Zudem soll das Unternehmen angemessene Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung mit dem unmittelbaren Zulieferer vereinbaren. Entsprechende Auditrechte sind mithin im Rahmen der Lieferantenkodizes zu vereinbaren.

e) Abhilfemaßnahmen

Sollte das Unternehmen feststellen, dass die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, muss das Unternehmen gemäß § 7 LkSG unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen. Im eigenen Geschäftsbereich muss die Abhilfemaßnahme die Verletzung beenden.

Die gesetzgeberische Intention, eine Bemühens- und keine Erfolgspflicht zu etablieren, wird auch am Beispiel der Abhilfemaßnahmen deutlich: Gelingt es dem Unternehmen nicht, das bei einem unmittelbaren Zulieferer bestehende Risiko in absehbarer Zeit zu beenden, soll das Unternehmen unverzüglich ein Konzept zur Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss jedenfalls einen konkreten Zeitplan enthalten. Darüber hinaus gibt der Gesetzesentwurf den

18 Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 50.

19 Ehmman, ZVertriebsR 2021, 141, 147.

20 Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 46.

21 Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 46.

22 Vgl. Ehmman, ZVertriebsR 2021, 141, 147.

23 Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 48.

24 Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 48.

Unternehmen weitere Maßnahmen, zum Beispiel die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Abhilfeplanes zusammen mit dem Verletzungsverursacher, den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen einer Branche oder die zeitliche Aussetzung der Geschäftsbeziehung an die Hand.

Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist gemäß § 7 Abs. 3 LkSG geboten, wenn die Verletzung der geschützten Rechtsposition als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung des erarbeiteten Konzeptes keine Abhilfe bewirkt hat, dem Unternehmen kein milderer Mittel zur Verfügung steht und eine Erhöhung des Einflussvermögens als nicht aussichtsreich erscheint. Auch hier arbeitet der Gesetzgeber mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen und überlässt die Bewertung im Einzelfall der Praxis. Mit der letzten Fassung des Gesetzeswortlauts wurde zumindest in § 7 Abs. 3 Nr. 3 LkSG klargestellt, dass die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der referenzierten internationalen Abkommen nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, keine Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung begründet. Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist gemäß § 7 Abs. 4 LkSG einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen.

f) Beschwerdeverfahren/Hinweisgebersystem

Die betroffenen Unternehmen werden ferner gemäß § 8 LkSG verpflichtet, ein Beschwerdeverfahren, zum Beispiel in Form einer Hotline, einzurichten. Das Beschwerdeverfahren soll es Betroffenen in der Lieferkette oder sonstigen Kenntnisträgern ermöglichen, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder in dem eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Gesetzgeber sieht dabei sowohl die Möglichkeit vor, ein eigenes, unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einzurichten, als auch sich an einem externen Beschwerdeverfahren, eingerichtet zum Beispiel von einem unternehmensübergreifenden Branchenverband²⁵, zu beteiligen.

Auch ohne das LkSG müssen Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern nach der bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umzusetzenden EU-Hinweisgeberrichtlinie²⁶ künftig Beschwerdhotlines anbieten und die Maßnahmen zum Schutze der Hinweisgeber umsetzen²⁷. Insoweit verfolgt der Gesetzgeber eine einheitliche Linie bei der Aufdeckung von Missständen. Wirklich neu ist bei dem Hinweisgebersystem des LkSG, dass bereits die zu späte Umsetzung der Vorgaben in diesem Bereich bußgeldbewehrt ist und eine empfindliche Sanktion zur Folge haben kann. Dies unterstreicht die Bedeutung, die der Gesetzgeber diesem Instrument bei der Bekämpfung von Missständen einräumt.

Für das Beschwerdeverfahren müssen die Unternehmen eine öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform vorhalten, die über den vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe informiert sowie verständliche Ausführungen zum Verfahrensablauf enthält.²⁸ Das Beschwerdeverfahren soll gemäß § 8 Abs. 4 LkSG für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen müssen gemäß § 8 Abs. 3 LkSG Gewähr für unparteiisches Handeln bieten und sollen insbesondere vom Unternehmen

unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Ob und wie dies auch bei einem internen Beschwerdeverfahren zu gewährleisten ist, bei dem der Mitarbeiter regelmäßig den arbeitsrechtlichen Weisungen seines Arbeitgebers unterliegt, lässt der Gesetzgeber gleichwohl offen.

Obwohl die Regelung des § 8 LkSG zunächst lediglich fordert, das Beschwerdesystem auf Hinweise von Risiken und Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines unmittelbaren Zulieferers auszurichten, wird diese Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 LkSG auch auf den mittelbaren Zulieferer erweitert: Gemäß § 9 Abs. 1 LkSG ist das Beschwerdeverfahren so einzurichten, dass es Personen ermöglicht wird, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das Handeln eines nur mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

g) Dokumentations- und Berichtspflicht

Schließlich sieht § 10 LkSG umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten vor. Die Unternehmen müssen intern fortlaufend dokumentieren, dass sie ihre Sorgfaltspflichten erfüllen. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Dokumentation ist zwar nicht öffentlich zugänglich. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) als gemäß § 19 LkSG zuständige Behörde kann die Dokumentation als Nachweis über die Erfüllung der unternehmerischen Pflichten gleichwohl herausverlangen.

Außerdem werden die Unternehmen verpflichtet, über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten auch öffentlich zu berichten: Jährlich ist ein Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresschluss auf der Internetseite des Unternehmens sieben Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen und gemäß § 12 LkSG beim BAFA einzureichen. In der Berichtsgestaltung sind die Unternehmen grundsätzlich frei; allerdings nennt das Gesetz in § 10 Abs. 2 LkSG bestimmte Mindestanforderungen. So ist nachvollziehbar darzulegen, welche Risiken erkannt wurden und welche Maßnahmen das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat. Auswirkungen und Wirksamkeit der Maßnahmen sind zu bewerten und es ist darzustellen, welche Schlussfolgerungen das Unternehmen aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht. Sollte ein Unternehmen trotz erfolgter Risikoanalyse feststellen, dass keine Risiken vorliegen, ist auch dies im Bericht festzuhalten.²⁹ Nach den Ausführungen des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung erstreckt sich die Berichtspflicht nur auf das rechtlich Zulässige und Gebotene. Unternehmen sollen und dürfen keine Informationen preisgeben, die als Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.

4. Behördliche Durchsetzung und Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sichert der Gesetzgeber mit umfangreichen Kontroll- und Sanktionsinstrumenten ab. Die Befugnisse gehen so weit, dass die Behörde

²⁵ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 49.

²⁶ Richtlinie (EU) 2019/1937, Amtsblatt der EU L 305/17; vgl. *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2021, 101, 108.

²⁷ *Lutz-Bachmann/Vorbeck/Wengenroth*, BB 2021, 906, 911.

²⁸ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 49.

²⁹ Vgl. Gesetzesentwurf, BT-Drs. 19/28649, S. 52.

sogar ein eigenes Betretensrecht hat und sich bei Bedarf auf das Betriebsgelände des Unternehmens begeben darf, um dort etwaige Untersuchungen durchzuführen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 19 LkSG wiederum das BAFA, welches entweder von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen oder auf Antrag tätig werden kann.

Kommt es zu einem Verstoß gegen die unternehmerischen Pflichten des LkSG, drohen empfindliche Bußgelder und gegebenenfalls auch der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen. Verstöße können je nach Schwere und Bedeutung des Falles mit einer Geldbuße bis zu 800 000 Euro belegt werden. Da juristische Personen betroffen sind, kann die Buße zudem verzehnfacht werden; das Gesetz enthält in § 24 Abs. 2 LkSG den ausdrücklichen Verweis auf die Regelungen des § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG. Bei Unternehmen mit einem weltweiten durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre von 400 Mio. Euro sind umsatzbezogene Bußgelder von bis zu 2% des Jahresumsatzes möglich. Unternehmen, die wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von 175 000 Euro und mehr belegt wurden, können zudem gemäß § 22 LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden.

5. Keine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage, aber eine prozessrechtliche Regelung: die Besondere Prozessstandschaft

Ob Betroffene im Fall der Verletzung der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz statuierten Sorgfaltspflichten Ansprüche gegen deutsche Unternehmen vor deutschen Gerichten geltend machen können, war im Vorfeld der Verabschiedung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes besonders umstritten.³⁰ Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 3 LkSG nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass das Gesetz *keine zusätzlichen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen über die bisherige Rechtslage hinaus* begründet.³¹ Der Forderung, auch die Regelung zur Besonderen Prozessstandschaft (§ 11 LkSG) aus dem Gesetz zu nehmen,³² ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Gemäß § 11 LkSG können Betroffene aus Produktionsländern im Falle der Verletzung einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition die Ermächtigung zur Prozessführung an eine deutsche Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation übertragen. Das Gesetz enthält somit eine Regelung zum Zivilprozess, aber keine korrespondierende zivilrechtliche Anspruchsgrundlage.

Der Gesetzgeber geht gleichwohl weiterhin davon aus, dass Betroffene aus den Produktionsländern vor einem deutschen Zivilgericht ihre Rechte geltend machen können und will ein solches Vorgehen mit der Besonderen Prozessstandschaft unterstützen.³³ Mangels zivilrechtlicher Anspruchsgrundlage und aufgrund der kollisionsrechtlichen Regelung gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO, wonach das Recht des Verletzungserfolges anzuwenden ist, bleibt es dabei, dass die deutschen Gerichte die Frage, ob ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen das deutsche Unternehmen besteht, wie im Falle des Fabrikbrandes des Textilizulieferers in Pakistan, nach dem Recht des Produktionsstaates entscheiden müssen.

III. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Wettbewerb

Von Anfang an wurde das Gesetzesvorhaben dafür kritisiert, deutsche Unternehmen aufgrund der hohen, bürokrati-

tischen und unbestimmten Anforderungen im internationalen Wettbewerb zu benachteiligen. Der Gesetzgeber hat diese Kritik lediglich insoweit aufgegriffen, als er nun auch ausländische Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland eine Zweigniederlassung unterhalten und dort die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern beschäftigen. Gleichwohl ist damit noch nicht gewährleistet, dass in Deutschland nur Produkte und Dienstleistungen auf den Markt gelangen, bei denen die Lieferketten den Menschenrechts- und Umweltstandards entsprechen.³⁴ Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Gesetz an die Tätigkeit im deutschen Markt anknüpfen würde. Außerdem ist weiterhin zu befürchten, dass deutsche Unternehmen sich – trotz des Grundsatzes *Befähigung vor Rückzug*, und sei es in letzter Konsequenz, aus bestimmten Produktregionen zurückziehen und den jeweiligen Markt ausländischen Unternehmen überlassen, die keine gesetzlichen Anforderungen einhalten müssen und ihre Produkte trotzdem auf dem deutschen Markt vertreiben könnten. Die Forderungen nach einem europäischen³⁵ oder sogar nach einem internationalen klaren Rechtsrahmen³⁶ sind daher nach wie vor berechtigt.

Ungeachtet eines nationalen Alleingangs gehört ein menschenrechts- und umweltkonformes Verhalten schon heute zu einem allgemeingültigen Maßstab nachhaltigen Wirtschaftens, den Unternehmen schon aus Reputationsgesichtspunkten nicht mehr unterschreiten können. Auch hier geht es nicht nur um den guten Ruf, sondern um Kriterien, die letztlich maßgeblich für die Verkaufszahlen sind und damit den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beeinflussen. Eine deutliche Verbesserung der wettbewerblichen Situation wird erst eine europäische Regelung bringen.

IV. Transparenz in der Lieferkette

Die Vorgaben des deutschen Lieferkettengesetzgebers zielen im Interesse des Schutzes von Menschenrechten und der Umwelt in erster Linie auf mehr Transparenz in der Lieferkette ab. Betroffene Unternehmen können zwar abschätzen, welche Maßnahmen sie mit dem Start des Gesetzes am 1.1.2023 umsetzen müssen. Die Antwort auf die Frage, wie die erforderliche Transparenz in eine lange, internationale Lieferkette eingebracht werden soll, bleibt der Gesetzgeber aber weitestgehend schuldig. Vieles klingt nach einem erhöhten Bürokratieaufwand³⁷ und möglicherweise auch nach einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Unternehmensberater³⁸. Den Praxistest muss das neue Gesetz daher erst noch bestehen.

³⁰ Ehmann, ZVertriebsR 2021, 141, 150.

³¹ Der Gegenvorschlag besteht zum Beispiel darin, das deutsche Deliktsrechts zu ändern, vgl. den Vorschlag für einen § 823a BGB (Menschenrechtsverletzung; menschenrechtliche Sorgfaltspflicht) bei Schall, ZIP 2021, 1241, 1251.

³² Vgl. Stellungnahme des DAV SN 27/21, Sorgfaltspflichtengesetz <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-27-21-sorgfaltspflichtengesetz>, S. 7 (Abruf: 30.6.2021).

³³ Wagner, ZIP 2021, 1095, 1105.

³⁴ Schmidt, EuZW 2021, 273, 274.

³⁵ Stellungnahme des BDI, <https://bdi.eu/publikation/news/gesetzueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten/>, S. 7 (Abruf: 28.6.2021); Stellungnahme des DAV SN 27/21, Sorgfaltspflichtengesetz <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-27-21-sorgfaltspflichtengesetz>, S. 7 (Abruf: 30.6.2021).

³⁶ Schmidt, EuZW 2021, 273, 274.

³⁷ Thoms, FAZ vom 30.6.2021, S. 18; Ehmann, ZVertriebsR 2021, 141, 151.

³⁸ Wagner, ZIP 2021, 1095, 1105.

Die neue, strenge Berichtspflicht des LkSG mag den Anschein der Transparenz zwar erzeugen. Sie unterstellt aber, dass alle Unternehmen bereits einen vollen transparenten Überblick über ihre gesamte Lieferkette haben. Das ist in der Praxis heute nicht der Fall. Strenge Qualitätsanforderungen für die eigenen Produkte zwingen global agierende Unternehmen zwar längst dazu, nicht nur den unmittelbaren Vertragspartner in den Blick zu nehmen. Ein vollständiger Überblick über die gesamte Lieferkette, und über Fragestellungen menschenrechtlicher oder umweltrechtlicher Compliance dürfte aber nicht der Realität entsprechen.

Es müssen also zusätzliche Instrumente gefunden werden, mit denen „auf Knopfdruck“ Standardinformationen zu den Risikobereichen in der Lieferkette abgerufen werden können. Solche Informationen sind anlasslos zu generieren und dauernd vorzuhalten. Sie müssen fälschungssicher sein, anonym weitergegeben werden können und müssen jederzeit leicht zur Verfügung stehen – und das von der Quelle bis zum Endkunden. Solch ein Informationstransfer ist über Unternehmensgrenzen hinweg nicht ganz unproblematisch. Handelt es sich um vertrauliche oder wettbewerbsrelevante Informationen, die unsachgemäß in fremde Hände geraten, kann damit zum Nachteil eines Unternehmens ein großer Schaden entstehen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Aufgaben in erster Linie technisch zu lösen sind. Zertifizierungssysteme³⁹ und digitale Rückverfolgbarkeit von Produktbestandteilen und Verarbeitungsstufen können technisch helfen, den gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Ein weiterer, vielversprechender Ansatz ist die Blockchain-Technik, mittels derer Daten fälschungssicher und verschlüsselt generiert werden können. Die in der Blockchain abgelegten Informationen, z. B. über Ursprung der Rohstoffe, verwendete Materialien, Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen usw. sind jederzeit abrufbar, werden in der Lieferkette von jedem weiteren Kettenmitglied ergänzt und stehen allen Beteiligten bei Bedarf zur Verfügung.

Ein deutscher Automobilhersteller hat Marktberichten zufolge bereits 2020 das Projekt PartChain⁴⁰ gestartet, um mittels Blockchain- und Cloudtechnik Rohstoffe und Bau-

teile in seinen weltweiten Lieferketten nahtlos zurückverfolgen zu können. In der Praxis kann man sich das so vorstellen, dass z. B. ein am Anfang der Lieferkette gewonnener Rohstoff mit einem QR-Code markiert wird, der alle erforderlichen Daten über Herkunft, Gewinnung des Rohstoffs, usw. enthält. Dieser Code wird im Hintergrund mit einer Blockchain verknüpft und „reist“ dann als digitaler Datensatz entlang der Lieferkette. Jedes Kettenmitglied fügt seinen eigenen Datensatz hinzu, so dass am Ende eine transparente Entstehungsgeschichte des Endprodukts digital verfügbar wird.

V. Zusammenfassung

Die potentielle Verletzung menschenrechtlich geschützter Rechtspositionen stellte für große international tätige Unternehmen auch schon vor der politischen Debatte um ein Lieferkettengesetz ein erhebliches Reputationsrisiko dar. Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wird die Bedeutung der Lieferketten-Compliance für die betroffenen Unternehmen gleichwohl wesentlich erhöhen, da die Risiken vielfältig und die nun drohenden gesetzlichen Sanktionen empfindlich sind.

Daher müssen die betroffenen Unternehmen bestrebt sein, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Maßnahmen schnell und konsequent umzusetzen. Grundsatzserklärungen, Lieferantenkodizes und Lieferverträge müssen überarbeitet und an die Vorgaben des Gesetzes angepasst werden. Mitarbeiter sind zu schulen und die erforderliche interne, personelle Organisation, bestehend u. a. aus dem Menschenrechtsbeauftragten, ist zu bestellen. Hinzu kommen die Einrichtung der neuen Instrumente bestehend aus Risikomanagementsystem, Beschwerdehotline und Reporting. Mit Spannung sind außerdem die Aktivitäten des EU-Gesetzgebers zu verfolgen: Eine europäische Lieferkettenregelung könnte noch deutlich über den deutschen Rechtsrahmen hinausgehen.

³⁹ Wagner/Ruttloff/Wagner/Hahn, CB 2021, 89, 92.

⁴⁰ <https://www.electrive.net/2020/03/31/bmw-will-einkauf-per-blockchain-transparent-machen/>, (Abruf: 1.7.2021).

RA Thomas Kahl, Frankfurt*

Datenschutz im Connected Vehicle Umfeld – Neue Guidelines des EDPB

Mit dem Entwurf der Guidelines 1/2020 on processing personal data in the context of connected vehicles and mobility related applications unternahm das European Data Protection Board (EDPB) im Jahr 2020 einen ersten Versuch, die wesentlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben und Aspekte im Connected Vehicle Umfeld zusammenzufassen. Die Ausführungen des EDPB stießen auf teils erhebliche Kritik im Rahmen der Konsultation, bevor im März 2021 die finale Fassung der Guidelines veröffentlicht wurde (nachfolgend „Guidelines“).

Ist das Papier der „große Wurf“? Die Euphorie der Industrie dürfte verhalten sein. Viele der aktuell in der Praxis dis-

kutierten Fragestellungen werden nicht beantwortet, dagegen viele neue aufgeworfen.

Ungeachtet dessen dürfte das Papier ein „Must Read“ sein. Zum Einen sind die Guidelines für nationale Aufsichtsbehörden in der Auslegung und Anwendung der DS-GVO verbindlich. Zum Anderen scheint das EDPB zumindest einzelne Kernaussagen der Entwurfsfassung zu entschärfen, was nicht zuletzt auf die breite und konstruktive Beteiligung der Industrie zurückzuführen ist.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.